Obergericht
des Kantons Bern

Zivilabteilung

Cour suprême
du canton de Berne

Section civile

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
www.justice.be.ch/obergericht

Kreisschreiben Nr. 6

ZAK 25 2

Mitteilung an die Zivilstandsämter und weitere Adressaten bei gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft bzw. Anerkennung der Vaterschaft vor dem Gericht

I.

Gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. f und Art. 43 der Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) i.V.m. Art. 7 und 16 der Kantonalen Zivilstandsverordnung (KZStV; BSG 212.121) teilen die Gerichte Entscheide über die Feststellung der Vaterschaft (Art. 261 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]) dem für die Beurkundung zuständigen Zivilstandsamt sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnsitzes der Mutter z.Zt. der Geburt des Kindes mit.

Die vor dem Gericht erfolgte Anerkennung des Kindes (Art. 260 Abs. 3 ZGB) ist ebenfalls mitzuteilen (Art. 40 Abs. 2 ZStV).

- Entscheide der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland (Sitz Biel) sind dem Zivilstandsamt des Kreises Seeland mit Sitz in Biel zu melden. Die Aussenstelle Berner Jura meldet ihre Entscheide dem Zivilstandsamt des Kreises Jura bernois mit Sitz in Courtelary.
- Entscheide der Gerichtsregion Bern-Mittelland sind dem Zivilstandsamt des Kreises Bern-Mittelland mit Sitz in Bern mitzuteilen.
- Entscheide der Gerichtsregion Emmental-Oberaargau sind dem Zivilstandsamt des Kreises Emmental mit Sitz in Langnau zu melden.
- Entscheide der Gerichtsregion Oberland sind dem Zivilstandsamt des Kreises Oberland West mit Sitz in Thun zu melden.
- Entscheide des Obergerichts (sowie Urteile des Bundesgerichts) werden dem für das jeweilige erstinstanzliche Gericht zuständigen Zivilstandsamt mitgeteilt (Art. 7 Abs. 1 Bst. b KZStV).

II.

Die Mitteilungen haben nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids über die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft bzw. nach erfolgter Anerkennung umgehend zu erfolgen. Bezüglich Eintritt der Rechtskraft kann auf die Ausführungen im Kreisschreiben Nr. 5 betreffend Mitteilung von Ehescheidungs- und Eheungültigkeitsentscheiden resp. Entscheiden über die Auflösung und Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft an die Zivilstandsämter und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (s. dort. Ziff. I.3) verwiesen werden.

III.

Die Angaben in den gerichtlichen Entscheidungen und Mitteilungen müssen auf urkundenmässigen Grundlagen beruhen. Auch wenn sich die notwendigen Personenstandsdaten aufgrund der Vorbringen der Parteien feststellen lassen, darf vom Beizug der erforderlichen Zivilstandsurkunden nicht abgesehen werden (Art. 43 Abs. 5 ZStV). Die Klägerschaft ist daher aufzufordern, die erforderlichen Zivilstandsausweise einzureichen, nämlich:

für die **schweizerische Mutter** und ihr Kind:

- Familienausweis der Mutter (anzufordern beim Zivilstandsamt eines Heimatortes), wenn die Mutter verheiratet ist oder war;
- Geburtsurkunde des Kindes, falls die Mutter nie verheiratet war;
- Wohnsitzbestätigung der aktuellen Wohnsitzgemeinde.

für den **schweizerischen Vater**:

- Personenstandsausweis ausgestellt vom Zivilstandsamt des Heimatortes, nicht älter als sechs Monate;
- Wohnsitzbestätigung der aktuellen Wohnsitzgemeinde.

Von **Ausländern** sind entsprechende Ausweise und Urkunden einzufordern, die nicht älter als sechs Monate sein sollten (Art. 16 Abs. 2 ZStV), nämlich:

- für den **ausländischen Vater** und die **ausländische Mutter**, sofern sie nicht bereits im Personenstandsregister «Infostar» beurkundet sind:
    - vollständige Geburtsurkunden mit Elternnamen;
    - Zeugnisse über Wohnsitz und Staatsangehörigkeit;
    - Geburtsurkunde für das Kind, wenn die Mutter Ausländerin ist;
    - Zivilstandsnachweis;
- sofern der **ausländische Vater** bzw. die **ausländische Mutter** im Personenstandsregister «Infostar» beurkundet ist, bedarf es keiner ausländischen Dokumente, sondern eines schweizerischen Registerauszuges (zu beziehen beim Zivilstandsamt des Wohnortes).

Diese Ausweise sind nötigenfalls auch von Amtes wegen beizuziehen. Die anfallenden Kosten gehen als Beweiskosten im Sinne von Art. 95 Abs. 2 Bst. c ZPO zu Lasten der Parteien. Das Gericht hat zusammen mit der Mitteilung die Zivilstandsdokumente im Original oder in beglaubigter Fotokopie zu übermitteln, insbesondere dann, wenn es sich beim Vater um einen Ausländer handelt, dessen Angaben erstmals in einem Zivilstandregister zu beurkunden sind. Zu beachten ist schliesslich, dass in den Fällen nach Artikel 260 Absatz 2 ZGB die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters schriftlich abzugeben ist. Die Vertretungsbefugnisse sind nachzuweisen und die Unterschriften sind zu beglaubigen (Art. 11 Abs. 4 ZStV).

IV.

Sind vom anerkennungswilligen Vater keine in- oder ausländischen Urkunden zum Personenstand erhältlich zu machen, so hat das Gericht in begründeten Ausnahmefällen die zur Identifizierung notwendigen Mindestangaben (Familienname, Vorname[n], Geschlecht, Geburtsjahr, wenn das Geburtsdatum nicht bekannt ist und den Zivilstand) anderweitig festzustellen. Die entsprechenden Angaben sind ins Entscheiddispositiv aufzunehmen und dem Zivilstandsamt zu melden. Den Angaben kommt keine konstitutive Wirkung zu. Zum Nachweis der Identität sind sie nicht geeignet.

Dieses Kreisschreiben tritt am 15. Juli 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 1. Januar 2011 (Beschluss der Zivilabteilungskonferenz vom 24. Juni 2025).